



Bei einem Kreuzfahrtschiff (hier ein Symbolbild) sollten Rohre für den LNG-Transport eingebaut werden. Bei der Anarbeitung der Rohre vor dem Einbau stellte man Mängel fest. Nun muss die Haftung geklärt werden.

Fehlerhafte LNG-Rohre

Der geschädigte Kunde hat gegenüber dem Verkäufer grundsätzlich einen Kostenersatzanspruch bezüglich angefallener Ein- und Ausbaurkosten, die durch die Lieferung mangelhafter Schiffsrohre, die LNG befördern sollten, verursacht wurden.

Der Fall: Der Käufer schloss mit einem Zwischenhändler (Verkäufer) einen Kaufvertrag über Rohre im Wert von 785.038,64 Euro ab. Der Verkäufer bezog die Rohre bei einem indischen Produzenten. Der Zwischenhändler war der Vertragspartner des indischen Rohrherstellers. Die Rohre waren für den Einbau in zwei Kreuzfahrtschiffen bestimmt, um als Rohrleitungssysteme LNG (Liquefied Neutral Gas) zu transportieren. Den Mangel, der sich im Inneren einiger Schiffsrohre befand, bemerkte der Käufer vor der endgültigen Montage in den Schiffen. Der Käufer reklamierte den Mangel beim Verkäufer, der eine Ersatzlieferung sicherstellte. Darüber hinaus verlangte der Käufer vom Zwischenhändler die Erstattung der angefallenen

Ein- und Ausbaurkosten in Höhe von 1.372.516,82 Euro. Zur Begründung meinte der Käufer, dass er – bevor er den Produktmangel an der Erstlieferung feststellte – mit der „ersten Vorfertigung der Rohrleitungssysteme“ bereits begonnen habe. Außerdem seien die geltend gemachten Kosten für die Aufbereitung der Fittings und Messstutzen entstanden, so der Käufer in seiner weiteren Argumentation. Diese Forderung lehnte der Zwischenhändler dem Grunde und der Höhe nach ab. Daraufhin verklagte der Käufer den Zwischenhändler beim Landgericht (LG) Köln. Der Käufer stützte seine Klage auf § 439 Absatz 3 Nacherfüllung (alte Fassung) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der vorstehende Paragraph regelt Nacherfüllungsansprüche des Käufers.

Die Urteile: Das LG Köln verneinte einen Schadensersatzanspruch des Käufers. Gegen diese Entscheidung legte er erfolglos Berufung beim Oberlandesgericht (OLG) Köln ein. Der Käufer legte Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) ein, dies mit Erfolg. Denn der BGH hob die Entscheidung des OLG am 21. Juni 2023 auf. Darüber hinaus entschieden die Richter, dass die Sache vom OLG neu zu verhandeln und zu entscheiden sei (AZ: VIII 105/22).

Der Tenor: Zunächst einmal meinte der BGH, dass dem Kläger kein Schadensersatzanspruch auf der Rechtsgrundlage der §§ 437 Nr. 3, § 280 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zugestanden habe. Denn in Übereinstimmung mit der Rechtsauffassung des OLG habe der Käufer den vom Verkäufer behaupteten Produktmangel weder zu vertreten noch sei ihm ein etwaiges Produzentenverschulden nach § 278 BGB zuzurechnen.

Außerdem hatte das OLG gemeint, dass dem Käufer ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch gegenüber dem Zwischenhändler nach § 439 Absatz 3 (alte Fassung = a. F.) BGB nicht zustehe. Denn der vorliegende Schadensfall sei nicht vom Wortlaut des vorstehenden Paragraphen erfasst. Die Begründung, die das OLG dazu anführte, teile der BGH nicht. Denn im Zuge dieser Vorschrift habe der Verkäufer gegenüber dem klagenden Käufer eine Nacherfüllungspflicht. Oder anders ausgedrückt: Der Käufer habe einen Anspruch auf Kompensation der zusätzlich entstandenen Ein- und Ausbaukosten der mangelhaften und neu gelieferten Schiffsrohre, wenn er sie „nach Art und Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht“ habe. Fest stand nach Überzeugung des BGH auch, dass der Käufer keine „neue Sache“ hergestellt habe. Dagegen hatte das OLG gemeint, dass im Zuge der Vorfertigung der Schiffsrohre zu „Rohrleitungspools“ ein „neuer“ Sachgegenstand produziert worden sei. Diese Auffassung des OLG, so der BGH, gehe in die falsche Richtung, das sich von einem zu „engen Verständnis des Merkmals des Einbaus“ der Schiffsrohre „in eine Sache“ habe leiten lassen. Kritik erfahre der „Blinkwinkel“ des OLG, der nicht begründet worden sei, dass der Kaufgegenstand, also im hiesigen Fall die Schiffsrohre, „unselbstständiger Bestandteil der anderen Sache“ werde. Für eine derartige Sicht gäbe es keine „Anhaltspunkte im Gesetzeswortlaut“, so der BGH. Darüber hinaus führten die Revisionsrichter aus, dass die Schiffsrohre, die mit „Fittings and Messstutzen zu Rohrleitungspools“ verbunden werden, dazu dienen, die Haupt- bzw. Endfertigung zu präparieren. Nach Meinung des BGH sei der Vorfertigungsprozess ein Bestandteil des Einbauprozesses. Allerdings erfolgte noch kein Einbau der Rohre in den Kreuzfahrtschiffen selbst. In jedem Fall gäbe es keinen Raum, den Kostenersatzanspruch des Klägers mit der Begründung zu versagen, dass die „Rohrleitungspools“ auf die „konkreten Bedürfnisse der Passagierschiffe“ ausgerichtet gewesen seien. Folglich sei die Verwendung der Schiffsrohre signifikant „eingeschränkt“ worden, denn gerade diese Tatsache „entsprach dem bestimmungsgemäßen Verwendungszweck“ der Schiffsrohre. Die Vorfertigung habe – entgegen der Meinung des OLG – auch nicht entscheidend den ökonomischen Zweck der Schiffsrohre verändert, so der BGH. Die gekauften Schiffsrohre sowie die zu „Rohrleitungspools“ verbundenen „Rohre“ dienten dem Transport von LNG.

Darüber hinaus vertrete der BGH die Auffassung, dass § 39 Absatz 1 Alt. 2 BGB mit Bezug auf europäisches Recht – „richtli-

nienkonform“ – dahin gehend auszulegen sei, dass ein Nacherfüllungsanspruch eines mangelhaften gelieferten Kaufgegenstands auch den Einbauaufwand einer Ersatzlieferung erfasse.

Darüber hinaus meinte der BGH, dass es das Ziel des Gesetzgebers gewesen sei, Handwerksunternehmen und andere Unternehmen davor zu schützen, dass sie nicht „pauschal“ wegen möglicher Folgekosten, die durch mangelhaft gelieferte Produkte eintreten könnten und die der Produzent oder der Lieferant zu vertreten habe, finanziell geschädigt werden. Dabei mache der vorliegende Fall mehr als deutlich, dass die Güterfolgeschäden bereits dann anfallen können, obwohl der „Einbauvorgang“ der Schiffsrohre noch nicht abgeschlossen worden sei. Nach Überzeugung des BGH sprächen gerade die signifikant hohen Kosten für die Anwendung des § 439 Absatz 3 BGB (a. F.). Aber der BGH sagte auch, dass die vorstehende Regelung dort ihre Grenzen findet, wenn der Kaufgegenstand in seiner anfänglichen Form nicht mehr bestehe. Dazu nannte der BGH beispielhaft eine untrennbare „Vermengung und Vermischung“ von chemischen oder flüssigen Produkten.

Darüber hinaus ging der BGH auch auf die Schutzinteressen des Verkäufers in seiner Entscheidung ein. Danach habe der Verkäufer gemäß § 439 Absatz 4 BGB das Recht, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn dies aus Kostensicht nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Allerdings sei, so der BGH, dem Gesetzgeber klar gewesen, dass ein hoher Aufwand drohen könne.

Eckhard Boecker

Anzeige



IHR SPEZIALIST

FÜR TECHNISCHE VERSICHERUNGEN
UND TRANSPORTVERSICHERUNGEN.



www.allianz-esa.de

Allianz  **Esa**